

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 5/14 BH**

L 5 R 314/13 (Hessisches LSG)  
S 5 R 314/10 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2014 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Erwerbsminderungsrente verneint.
- 2 Die im Jahr 1953 in Sibirien geborene und ab 1957 in Polen lebende Klägerin übersiedelte am 30.1.1987 in die Bundesrepublik Deutschland. In Ausführung eines vor dem Hessischen LSG (*L 5 R 188/08*) am 19.1.2010 geschlossenen Vergleichs bewilligte ihr die Beklagte Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.11.2009 bis zum 30.4.2010 (*Bescheid vom 22.3.2010*) und wegen voller Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.5.2010 bis zum 30.4.2013 (*Bescheid vom 23.3.2010*). Die Klägerin legte gegen beide Bewilligungsbescheide Widerspruch ein, weil sie der Meinung war, dass ihre Renten unzutreffend berechnet worden seien. Der Widerspruch blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 17.11.2010*), wie auch das Klage- und Berufungsverfahren (*Gerichtsbescheid SG Fulda vom 19.6.2013; Hessisches LSG, Urteil vom 24.1.2014*): Unter Berücksichtigung aller von der Klägerin vorgetragenen Gesichtspunkte habe sie keinen Anspruch auf höhere Erwerbsminderungsrente. Das LSG hat sich insofern auf seinen vorangegangenen Beschluss vom 17.1.2013 (*L 5 R 453/12 B*) zur Beschwerde der Klägerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch das SG bezogen. Insbesondere sei die Bewertung der persönlichen Entgeltpunkte für Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1.11.1999 bis zum 31.12.2004 zutreffend erfolgt. Nachweise, aus denen sich höhere Leistungen der Agentur für Arbeit ergeben hätten, habe die Klägerin nicht vorgelegt. Soweit sie ihre Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2 beanstandete, habe sie trotz entsprechender Hinweise keine Unterlagen über eine ausgeübte höherwertige Tätigkeit vorgelegt. Die Höhe des Zugangsfaktors (§ 77 SGB VI) sei zutreffend festgestellt worden wie auch die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung für ihre Tochter (§ 249 SGB VI). Schließlich habe die Beklagte auch Zeiten der Berufsausbildung zutreffend zugrunde gelegt. Es seien keine Gründe ersichtlich, dass der Rentenartfaktor (§ 67 SGB VI) der jeweiligen Erwerbsminderungsrente unzutreffend berechnet worden sei.
- 3 Am 25.2.2014 hat die Klägerin für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ohne nähere Begründung Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und um Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten gebeten.

## II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).



- 5 Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Die für ihren Rechtsstreit bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG bereits hinreichend geklärt.
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Das LSG war nicht verpflichtet, auch den Dauerrentenbescheid der Beklagten vom 18.3.2013 zum Verfahrensgegenstand zu machen. Denn dieser hat die von der Klägerin angefochtenen Bescheide vom 22. und 23.3.2010 weder abgeändert noch ersetzt (§ 96 Abs 1 SGG).
- 10 Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Beweisantrag nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Auch wenn ein Beteiligter im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten war, muss er dem Berufungsgericht verdeutlichen, dass und ggf aus welchem Grund er die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht, und deshalb im Berufungsverfahren auf die weitere Sachverhaltsaufklärung hinwirken (vgl. BSG vom 28.5.2013 - B 5 R 38/13 B - RdNr 8; *Senatsbeschluss vom 3.12.2013 - B 13 R 447/12 B - RdNr 13*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin hat dem Berufungsgericht in keiner Weise signalisiert, dass und in welcher Weise es den Sachverhalt hätte weiter aufklären sollen.



- 11 Das LSG durfte den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG), weil die Klägerin hierzu ihr Einverständnis im Termin am 29.11.2013 selbst erklärt hat.
- 12 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung vom PKH nicht vorliegen, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)